

Antrag

der Abgeordneten Frau Hönes und der Fraktion DIE GRÜNEN

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Bereits vor zwei Jahren hat die Fraktion DIE GRÜNEN einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes (Drucksache 10/1052) eingebracht. Einige der dortigen Anregungen sind zwar von der Bundesregierung aufgegriffen worden, andererseits erweist sich der vorliegende Regierungsentwurf einer 5. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz an den meisten Punkten als zu kurz gegriffen und den aktuellen Problemen des Gewässerschutzes nicht angemessen.

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird daher beauftragt, einen Entwurf zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vorzulegen unter Berücksichtigung folgender Vorgaben:

1. Im Grundsatzparagraphen des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 1) soll neben den Gesichtspunkten der sparsamen Verwendung des Wassers und dem Schutz des Naturhaushaltes zusätzlich die Aufforderung zur Minimierung bzw. Vermeidung eines Abwasseranfalls aufgenommen werden.
2. Die Regelungen bezüglich der Bodennutzung bzw. Grundwasserverschmutzung sind eindeutig und schärfer zu fassen (§ 3 Abs. 2).

Insbesondere ist eine landwirtschaftliche Bodennutzung wasserrechtlich zu untersagen, bei der

- mehr als 1,5 Dungeinheiten je Hektar aufgebracht werden,
- der Stickstoffeinsatz (organisch oder anorganisch) 150 kg N je Hektar übersteigt,
- großflächig und mehrjährig Monokulturen wie Mais angebaut werden,
- Agrargifte eingesetzt werden, die bis ins Grundwasser gelangen und zur Überschreitung eines Grenzwertes von 0,1 Mikrogramm (bzw. 0,5 Mikrogramm als Summenwert) pro Liter führen.

Zusätzlich sollen verstärkt Schutzzonenausweisungen dort möglich sein (§ 19 Abs. 1), wo selbst bei üblicher landwirtschaftlicher Nutzung aufgrund der Boden- und Untergrundverhältnisse eine Überschreitung der relevanten EG-Trinkwasser-Richtzahl für Nitrat von 25 mg/l Grundwasser zu beobachten ist.

3. Die durchzuführenden Maßnahmen zur Verbesserung der Indirekteinleitersituation nach § 7 a Abs. 2 sollen auf den Zeitraum befristet werden, der für die technische Realisierung dieser Maßnahmen notwendig ist, wobei ein Maximalzeitraum von fünf Jahren nicht überschritten werden darf.
4. Die Anforderungen an das Einleiten von Abwässern sollen entsprechend dem Gesetzentwurf (Drucksache 10/1052) festgeschrieben werden. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß vom neueingeführten Stoffbegriff, wie es der Regierungsentwurf vorsieht, Abstand zu nehmen ist. Vielmehr sollten per Rechtsverordnung die Emittentengruppen festgelegt werden, in deren Abwässern gehäuft kritische Stoffe enthalten sind. Dies dürfte beispielsweise für die chemische Industrie, für metallverarbeitende Betriebe u. ä. zutreffend sein. Von diesen Branchen sollte dann pauschal über entsprechende Verwaltungsvorschriften das höhere Reinigungsniveau des Standes der Technik gefordert werden.
5. Ferner sollte – entsprechend dem Gesetzentwurf (Drucksache 10/1052) – für die Einleitung „nicht-kritischer“ Abwässer (z. B. für kommunale Abwasser) das gegenwärtige Anforderungsniveau der Regel der Technik auf die besten verfügbaren technischen Hilfsmittel angehoben werden. Ziel dieser Maßnahme ist es, für derartige Abwässer eine dritte Reinigungsstufe in Form eines Nährstoffentzuges zu erreichen. Weiter impliziert die Abwasserreinigung nach den besten verfügbaren technischen Hilfsmitteln, daß überlastete zweistufige Anlagen zu modernisieren wären.
6. Eine wasserrechtliche Bewilligung (§ 9) darf nur in einem förmlichen Verfahren erteilt werden. Es muß gewährleistet sein, daß die Betroffenen, die beteiligten Behörden und die Umweltschutzverbände in diesem Verfahren Einwendungen geltend machen und Klage erheben können.
7. Die Anforderungen an den Sicherheitsstandard für den Umgang mit wassergefährlichen Stoffen (§ 19g WHG) sind – oberhalb des Regelungsniveaus anerkannte Regeln der Technik – differenzierter zu gestalten, wobei die Zuständigkeit für die Festsetzung definierter Vorschriften dem Umweltbundesamt zu übertragen ist. Weiter sollten diese Regelungen auch auf den Transport wassergefährlicher Stoffe ausgedehnt werden.

Insbesondere scheint es erforderlich, für besonders gefährliche Stoffe, deren spezifisches Gewicht größer als Wasser ist, die Möglichkeit im Gesetz vorzusehen, wenn trotz Einhaltung eines hohen Sicherheitsniveaus gravierende Störfälle nicht ver-

mieden werden, aus wasserwirtschaftlicher Sicht ein Anwendungsverbot aussprechen zu können.

Bonn, den 3. Dezember 1985

Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion

Begründung

Zu 1.

Die Entsorgung über das Abwasser ist in aller Regel aus ökologischer Sicht der denkbar ungünstigste Weg. Daher sollte in den Grundsatzparagraphen des Wasserhaushaltsgesetzes der Gesichtspunkt der Abwasservermeidung bzw. Abwasserminimierung explizit Geltung erhalten.

Zu 2.

Die schwerwiegendsten Mängel weist der vorliegende Regierungsentwurf einer 5. Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes bei der Verhinderung der Grundwasserverschmutzung ausgehend von der landwirtschaftlichen Bodennutzung auf. Dabei haben die Grundwasserverluste durch Überdüngung (Nitrat) und Chemikalieneinsatz (Pestizide) auch nach Auffassung des Sachverständigenrats für Umweltfragen ein besorgniserregendes Ausmaß erreicht. Angesichts dieser Problemfülle sind die vorgeschlagenen Regelungen in § 19 Abs. 1,3 völlig unzureichend und der politischen Willkür des Ländervollzuges weitgehend überlassen. Da auch gegenwärtig nicht erkennbar ist, wie sich der Vollzug der de facto heute schon im Wasserhaushaltsgesetz vorhandenen Möglichkeiten einer Verhinderung landwirtschaftlich bedingter Grundwasserverschmutzung in Zukunft ohne konkrete Bundesvorgaben verbessern kann, sind gegen die vorgeschlagenen Regelungen in § 19 große Vorbehalte anzumelden. Der Gesetzgeber steht heute im Fall der landwirtschaftlichen Grundwasserverschmutzung vor einer ähnlichen Problemvielfalt, wie dies 1976 angesichts der industriellen und gewerblichen Oberflächenwasserverschmutzung der Fall gewesen ist. Auch damals wurde eingewandt, daß sich die Vielfalt der Einleitungen nicht reglementieren ließe. Der Gesetzgeber muß 1985 dem wasserwirtschaftlichen Vollzug klare Rahmenregelungen vorgeben, welche Bodennutzungen aufgrund ihrer negativen wasserwirtschaftlichen Auswirkungen zu verbieten sind.

Eine derartige Regelung sollte nicht verengt über den Interessenausgleich Wasserwirtschaft – Landwirtschaft interpretiert werden. Zwar nützt die Reglementierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung für die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland, andererseits führen die hier vorgeschlagenen Maßnahmen zum Schutz der Landwirtschaft vor sich selbst. Die gegenwärtige Bodennutzung insbesondere bei intensiver landwirtschaftlicher Produktion und im Fall von Düngüberschußbetrieben wird mittelfristig zur weitgehenden Denaturierung und Schädigung des Bodens führen. Es ist daher

fraglich, ob in Zukunft auf derartigen Böden einwandfreie Nahrungsmittel produziert werden können.

Sicherlich ist der Vollzug der vorgeschlagenen Regelungen nicht einfach zu bewerkstelligen. Da andererseits aber von seiten der Wasserwirtschaftsverwaltungen über die Bundesvorgaben bei den jeweils problemträchtigsten und gefährdetsten Regionen begonnen werden kann, und da andererseits für die nächsten Jahre nach Umstellung der Einleitungsbescheide nach § 7 a WHG das Freiwerden von Vollzugskapazitäten zu erwarten ist, dürfte selbst unter Beibehaltung des gegenwärtigen Personalbestandes der Wasserwirtschaftsverwaltungen die angeführten Vorschriften vollziehbar sein. Insbesondere würde sich anbieten, daß in den Regionen, wo eindeutig Beeinträchtigungen vorhandener Trinkwasservorkommen festzustellen sind, und wo eine augenscheinliche Beteiligung bzw. Verursachung der Landwirtschaft im Umkreis der Förderungsanlagen festzustellen ist, mit dem Vollzug des novellierten § 3 Abs. 2 WHG zu beginnen ist.

Zu 3.

Begründung wie in Drucksache 10/1052 (Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN zur Änderung des § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes).

Zu 4.

Begründung wie in Drucksache 10/1052 (Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN zur Änderung des § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes).

Zu 5.

Neben einer Gefährdung der Trinkwasserversorgung muß gegenwärtig eine großflächige Zerstörung des Lebensraumes Nordsee als mögliche Folgewirkung eines mangelhaften Gewässerschutzes einkalkuliert werden. Während in der gegenwärtigen Fassung des Regierungsentwurfes einer 5. Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes zumindest bei der Einleitung kritischer Stoffe (Schwermetalle und schwer abbaubare organische Schadstoffe) ein höheres Reinigungsniveau als gegenwärtig gefordert wird, sind die Probleme der Nährstoffbelastung unberücksichtigt geblieben. Dementgegen haben die GRÜNEN bereits in ihrem Gesetzesantrag vom 24. Februar 1984 eine Erhöhung des Abwasserreinigungsniveaus, einschließlich einer Nährstoffentfernung gefordert.

Nach dem Sachverständigengutachten der Professoren Buchwald, Rincke und Rudolph (Umweltprobleme der Ostfriesischen Inseln) ist in der südlichen Nordsee ein deutlicher Trend wachsender Nährstoffkonzentrationen auf das 2- bis 5fache innerhalb der letzten 20 bis 30 Jahre festgestellt worden. Dies hat nach Aussagen der Gutachter zu einer zunehmenden Biomasse-Produktion u. a. an Algen geführt. Algenblüten (*Phaeocystis*) sind weiter dafür verantwortlich, daß es 1982/83 an den Stränden zu starken Schaumbildungen kam und am Ende des massenhaften Wachstums, durch das Herabsinken der abgestorbenen Algenkörper, zu

großflächigen Sauerstoffdefiziten in den unteren Schichten der Deutschen Bucht.

Die Gutachter rechnen damit, daß selbst bei einem sofortigen Aufbau einer verbesserten Abwasserreinigung noch eine Verschärfung der Schadstoffeinwirkungen in den nächsten Jahren zu erwarten ist.

Es wird angeführt, daß bei der Beibehaltung des gegenwärtigen Schadstoffeintrags mittelfristig nicht nur die Umweltqualität des Nordseegebietes auf der Strecke bleibt, sondern zusätzlich auch die Ostfriesischen Inseln – mit ihrer nicht zu hoch anzusetzenden Bedeutung für die Wiederherstellung der Gesundheit vieler Kranker einschließlich der auf den Inseln vorhandenen 30 000 sicheren Arbeitsplätze – gefährdet sind.

Auch der Hinweis auf geringere Anforderungen an die Abwasserreinigung in anderen Ländern stellt eine falsch verstandene Wettbewerbsgleichheit dar, deren letzte Konsequenz in der „Opferstrecke“ Küstengewässer zu sehen ist. Denn man darf nicht vergessen, daß gerade die Deutsche Bucht zu den empfindlichsten und gleichzeitig schutzwürdigsten Meeresteilen der Welt gehört. Gleichzeitig ist der Haupteinleiter in dieses Gebiet, die Bundesrepublik Deutschland, das Land mit der höchsten Belastungsdichte (gerechnet in Schadeinheiten pro km²) ihrer Binnengewässer.

Die Forderung der GRÜNEN nach einem schrittweisen Nährstoffentzug für kommunale und industrielle Abwässer geht konform mit der Gutachterempfehlung (Buchwald, Rincke, Rudolph) „Aufstellung eines Schwerpunktprogramms für die Verringerung des Nährstoffeintrags unter Berücksichtigung der spezifischen Wirkung auf die Deutsche Bucht“.

Zu 6.

Bei der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Novellierung des § 9 besteht die Gefahr, daß Einwendungen betroffener Bürger und Umweltschützer zukünftig besser „abgebügelt“ werden können. Daher tritt die Fraktion DIE GRÜNEN für die Beibehaltung der bisherigen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes ein.

Zu 7.

Durch diese Regelungen soll gewährleistet werden, daß eine irreversible Schädigung des Grundwassers weitestgehend vermieden wird. In der Vergangenheit ist es durch Chemikalien wie Trichlorethylen oder Tetrachlorethylen zu großflächigen, kaum zu sanierenden Grundwasserkontaminationen gekommen. Wichtig erscheint daher, ein Umgangsverbot für einzelne Stoffe aus wasserwirtschaftlicher Sicht aussprechen zu können, wenn trotz entsprechend hoher sicherheitstechnischer Auflagen Grundwasserverschmutzungen nach wie vor gehäuft auftreten. In diesem Fall muß von einer gegenwärtig technisch nicht beherrschbaren Gefahrenkonstellation ausgegangen werden, wobei diese Gefährdung eine Stoffeigenschaft darstellt.

Die Bundesregierung wird daher ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Grundwassers erforderlich ist, vorzuschreiben, daß bestimmte gefährliche Stoffe, bestimmte gefährliche Zubereitungen oder bestimmte Erzeugnisse, die einen solchen Stoff oder eine solche Zubereitung enthalten, nicht oder nur eingeschränkt gewerbsmäßig oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr gebracht oder verwendet werden dürfen.

Zudem zeigen aktuelle Vorkommnisse, daß gerade der Sicherheit des Transports derartiger Stoffe zukünftig weit höhere Aufmerksamkeit beizumessen ist. Dies gilt insbesondere für den nicht-schienenengebundenen Transport. Hierzu bedarf es entsprechender Regelungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht.

